



Zwischenprüfung „2021“

- Informationen zum Prüfungsablauf -

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsaufgaben
2. Skizze/Zeichnung
3. Bereitgestellte Arbeits- und Hilfsmittel
4. Mitzubringende Arbeits- und Hilfsmittel
5. Belehrungen

Ansprechpartner

In allen Fragen zum Prüfungsablauf wenden Sie sich bitte direkt an die Geschäftsstelle der Innung.
Adressdaten siehe Fußzeile.

Mit freundlichem Gruß

Zahntechniker-Handwerk Baden -Die Innung-
Zwischen- und Gesellenprüfungsausschuss

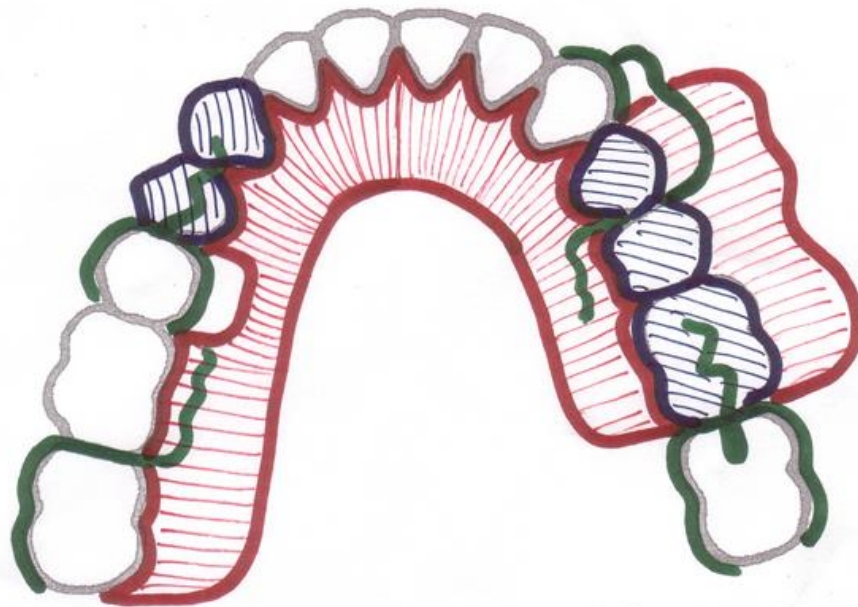


1. Prüfungsaufgaben

Prüfungsstück 1	Einstellen vorgegebener Modelle in einen Artikulator
Prüfungsstück 2	Modellieren einer Kaufläche
Prüfungsstück 3	Aufstellen einer partiellen Prothese mit gebogenen Klammern

2. Skizze/Zeichnung

Skizze zur Herstellung der Klammerprothese





3. Bereitgestellte Arbeits- und Hilfsmittel

Zur Verfügung gestellt werden	<ul style="list-style-type: none">• Kunststoffzähne• 1 gleichgeschalteter Mittelwertartikulator• Skizze zur Herstellung der Klammerprothese
--	---

4. Mitzubringende Arbeits- und Hilfsmittel

<p>Mitzubringen sind (erlaubte Hilfsmittel)</p>	<ul style="list-style-type: none">• Das Ausbildungsnachweisheft • Klammerdraht 0,9 mm• Y-Klammern• Klammerkreuze 0,9 mm mit Auflage (mindestens 2 Stück)• rosa Modellierwachs• Opaques Gusswachs für Kaufläche (nicht transparent)• Artikulationsgips• Biege-Schleif-Polier- und Modellierwerkzeug
--	---

5. Belehrungen

Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz

Die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sind unbedingt einzuhalten.

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße / Nichtteilnahme

Zwischenprüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, haben dessen ungeachtet die Zwischenprüfung zu Ende zu führen. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes oder beharrlicher Missachtung der Sicherheitsbestimmungen hat der Aufsichtsführende den Betreffenden von der weiteren Teilnahme an der Zwischenprüfung vorläufig auszuschließen.

Über die Folgen in den vorgenannten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierzu kann auch die teilweise oder vollständige Wiederholung der Zwischenprüfung mit der möglichen Folge einer Zulassung zu einer späteren Gesellenprüfung vorgesehen werden.

Der vorstehende Absatz gilt auch

- wenn ein Lehrling an der Zwischenprüfung nicht teilnimmt, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt und
- wenn ein Lehrling sich in der Zwischenprüfung weigert, Prüfungsleistungen zu erbringen.

Über die Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Mitführen von elektronischen Geräten

Das Telefonieren, Fotografieren, Filmen oder Senden von Nachrichten mit Mobiltelefonen oder sonstigen dazu geeigneten Geräten während der Prüfung ist nicht erlaubt. Zuwiderhandlungen werden als Täuschungsversuch gewertet und führen ggf. zum Ausschluss aus der Prüfung!

Alle im Kapitel 5 genannten Hinweise sind Auszüge aus den Grundsätzen für die Durchführung von Zwischenprüfungen der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald vom 08. Oktober 1993, bzw. individuelle Anforderungen des Zwischenprüfungsausschusses der Innung „Zahntechniker-Handwerk Baden - Die Innung“.